



Informationsblatt Nr. 17

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dienen der allgemeinen Hygiene, dem Schutz des Pflegenden und erleichtern die Pflege. Wegen ihres Materials oder aus hygienischen Gründen können sie nur einmal benutzt werden (Ausnahme: wieder verwendbare Schutzschürzen und wieder verwendbare saugende Einlagen).

Welche zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel gibt es?

- Einmalhandschuhe
- Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel
- Saugende Bettschutzeinlagen - Einmalgebrauch
- Mundschutz
- Fingerlinge
- Schutzschürzen - Einmalgebrauch
- Schutzschürzen – wieder verwendbar

Wer hat Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel?

Pflegebedürftige aller Pflegegrade haben Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bis maximal 60,00 € im Monat. Liegen die Aufwendungen höher, sind die Mehrkosten selbst zu tragen.

Wie erhält der Pflegebedürftige die Pflegehilfsmittel?

Der Antrag kann direkt bei einem Sanitätsfachgeschäft oder einer Apotheke ihrer Wahl gestellt werden, dort können Sie besprechen, was Sie im Einzelnen benötigen. Der Antrag wird anschließend an die Pflegekasse geschickt. Wenn die Pflegekasse diesen genehmigt, werden die Pflegehilfsmittel durch das Sanitätsfachgeschäft oder auch über die Apotheken geliefert.

Wie erfolgt die Abrechnung mit der Pflegekasse?

Zusammen mit der Kostenübernahme reichen Sie die Rechnungen bei ihrer Pflegekasse ein. Diese erstattet Ihnen maximal 60,00 € monatlich. Einige Lieferfirmen rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse ab, dazu müssen Sie eine Erklärung unterschreiben.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin